Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

INFORMATIONSBLATT ZU Artikel 24a des Bürgerrechtsgesetzes (BüG)

Einbürgerungsvoraussetzungen

Das Kind ausländischer Eltern kann auf Gesuch hin erleichtert eingebürgert werden, wenn es alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- Das Kind wurde in der Schweiz geboren und besitzt eine Niederlassungsbewilligung.
- Es hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- Es ist erfolgreich integriert. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:
  - im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine, keine Strafregistereinträge);
  - in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
  - in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (kein Bezug von Sozialhilfe oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe) und
  - in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.
- Zudem wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Die Integrationsvoraussetzungen werden im 2. Kapitel der Bürgerrechtsverordnung (BüV; SR 141.01) konkretisiert.
- Das Gesuch ist bis zum vollendeten 25. Altersjahr einzureichen.

Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

Verfahren

Sie füllen das beiliegende Gesuchsformular vollständig aus und senden es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (siehe „Liste erforderlicher Unterlagen“) auf dem Postweg an: Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern. Nach Eingang des Gesuches erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und mit separater Post eine Rechnung zur Bezahlung der Verfahrensgebühren. Erst nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben, prüft das SEM das Gesuch. Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

Kosten des Verfahrens

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung nach Art. 24a BüG von volljährigen Personen erhebt das SEM eine Gebühr von CHF 500.--. Bei Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig sind, beträgt die vom SEM erhobene Gebühr CHF 250.- (Art. 25 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 BüV). Die genannte Gebühr ist im Voraus und à fonds perdu zu entrichten, d.h. dass unabhängig vom Verfahrensausgang keine Rückerstattung vorgesehen ist. Das SEM setzt für die Zahlung der Gebühren eine angemessene Frist. Erfolgt innert Frist keine Zahlung, tritt das SEM auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein und schreibt es ohne weitere Mitteilung ab (Art. 27 Abs. 3 BüV). Ratenzahlungen sind nicht möglich.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Informationen zum Einbürgerungsverfahren finden Sie auch im Internet unter:
www.sem.admin.ch

Handbuch Bürgerrecht
www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > V. Bürgerrecht > Handbuch Bürgerrecht für Gesuche ab 1.1.2018 > Kapitel 6
https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/buergerrecht/hb-bueg18-kap6-d.pdf

FAQ (häufig gestellte Fragen) zur erleichterten Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation (Inkrafttreten: 15.2.2018)
www.sem.admin.ch > Einreise & Aufenthalt > FAQ > Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerungen (Gesuche ab 1.1.2018) > Erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation (Inkrafttreten: 15.2.2018)
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/faq_neues_recht.html